

Leitfaden zum Formblatt M01-2027

Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß §§ 91 und 96 ff Ärztegesetz 1998.

Der Datenschutz ist gemäß § 1 Datenschutzgesetz 2000, DSGVO sowie § 89 Ärztegesetz 1998 gewährleistet.

Zu Punkt 4: Bezüge aus UNSELBSTSTÄNDIGER ärztlicher Tätigkeit

Pro Dienstverhältnis und/oder Gehaltssprung:

- Lohnkonto 2024 ODER
- ein repräsentativer Gehaltszettel/Bezugsnachweis 2024 ODER
- alternativ Jahreslohnzettel 2024

Hinweis:

- Ersatzweise kann der Jahreslohnzettel (L16) aus dem Jahr 2024 übermittelt werden
dieser Nachweis inkludiert jedoch auch nicht relevante Bezüge, die Ihre Vorschreibung erhöhen.
- Bei Abweichung vom angedruckten Wert der **Landesgesundheitsagentur** sind alle Gehaltszettel aus dem Jahr 2024 beizulegen.

Zu Punkt 5a: Erträge/Betriebseinnahmen im Jahr 2024 (inkl. Sonderklassegebühren)

Darunter fallen beispielsweise folgende **Tätigkeiten**:

- Bezug von Sonderklassegebühren (angestellte Ärzt:innen)
- Führung einer Ordination (Wahlarztpraxis, Kassenpraxis)
- Vertretungstätigkeiten
- Notarzttätigkeit
- Erstellung von Gutachten
- Arbeitsmediziner:innen

Einer der genannten Nachweise ist jedenfalls vorzulegen:

- Sammelgutschrift des Dienstgebers über bezogene Sonderklassegebühren 2024 ODER
- gefilterte Jahresumsatz aus dem Onlinebanking der Sonderklassegebühren 2024
- Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung (Kennziffer 9040, 9050 alternativ 9027) ODER
- Zusammenfassung Ihrer elektronischen Steuererklärung 2024
(FinanzOnline -> siehe Steuerakt, Kenniffern w.o.) ODER
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2024
- *Primärärzt:innen*: ggf. Nachweis der an nachgeordnete Ärzt:innen weitergegebenen Sonderklassegebühren
- *Niedergelassene Ärzt:innen*: ggf. Nachweis der bezahlten Vertretungshonorare
(erst ab über € 10.000,00 relevant)

Keine Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit:

- Einkommensteuerbescheid 2024 - jedenfalls erforderlich
- Bestätigung der Steuerberatung, dass im Jahr 2024 keine Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit erzielt wurden

Zu Punkt 5a: Einnahmen als Gesellschafter einer Gruppenpraxis/Gesellschaft unter ärztlicher Leitung (Ambulatorien, Institute, odgl.)

- Beilage E6a zur Einkommensteuererklärung 2024 ODER
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der Gesellschaft 2024 ODER
- Bestätigung Steuerberater:in über den Umsatzanteil (Beteiligung) 2024
- Jahresabschluss 2024 und ein Nachweis über den Geschäftsanteil
(bei Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die nur unter ärztlicher Leitung betrieben werden kann)

**Zu Punkt 5b: Einnahmen in der Ordination/Praxis in Niederösterreich im Jahr
2024 - betrifft NICHT Zahnärzt:innen**

- Nachweis über den dort erzielten Umsatz zur Ermittlung der Prozentuellen Kammerumlage (z.B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2024, Bestätigung Steuerberater)

Zu Punkt 6a: angestellte Ärzt:innen

- aktuelle Gehaltsabrechnung (nicht älter als 3 Monate)

**Zu Punkt 6b: selbstständig tätige Ärzt:innen
(Wohnsitzärzt:innen, niedergelassene Ärzt:innen)**

Ersteintragung in die Ärzteliste erfolgte zwischen dem 01.01.2025 und dem 30.06.2025

- Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2025 (Kennziffern 9040, 9050 alternativ 9027) ODER
- Zusammenfassung Ihrer elektronischen Steuererklärung 2025 (FinanzOnline -> siehe Steuerakt, Kennziffern w.o.) ODER
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2025

Ersteintragung in die Ärzteliste erfolgte nach dem 01.07.2025

- Bestätigung Steuerberater:in der bisherigen Umsätze 2026 (mit Zeitangabe) ODER
- Registrierkassenauszug 2026 ODER
- Kopien der bisher gestellten Honorarnoten 2026 ODER

Kassenärzt:innen: Kopien der Quartalsabrechnungen der Krankenkassen 2026

Weiterführende Informationen, die ausführlichen Erläuterungen sowie die Rechtsgrundlagen finden Sie auf unserer Website unter

<https://www.arztnoe.at/wohlfahrtsfonds/service/m01-online-meldung-einnahmen>

Hinweise an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich: